

schnell sich gleichzeitig auch unsere Einstellung zu den Fragen der Familienplanung änderte.

1951 stellte Norwegen in der Weltgesundheitsorganisation den Antrag, den durch die Gefahr einer Überbevölkerung bedrohten Ländern Möglichkeiten zur Familienplanung zu vermitteln. Damals stürzte über diesen Antrag der Generalsekretär der Weltgesundheitsorganisation, der Kanadische Psychiater Brock Chisholm. Auf Intervention des Vatikans drohte die geschlossene Front der katholisch bestimmten Mitgliedsländer Belgien, Italien, Frankreich, Spanien, Österreich, Irland und Lateinamerika mit dem Austritt aus der Weltgesundheitsorganisation! Im Mai 1965 wurde dagegen in der Weltgesundheitsorganisation eine Resolution gefaßt, die es erlaubt, den Mitgliedsstaaten auf Anfrage über Familienplanung Rat zu erteilen. Dieser Beschluß hatte zur Folge, daß auf dem II. UN-Weltbevölkerungs-Kongreß 1965 in Belgrad die Frage der Familienplanung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Erörterungen des Belgrader Kongresses waren entscheidend bestimmt durch die schnelle Bevölkerungszunahme und deren Probleme in den Entwicklungsländern. Die schnelle Zunahme des Anteils der Kinder durch Bekämpfung der Säuglings- und Kindersterblichkeit führt trotz aller Bemühungen um das Erziehungswesen weithin zu einer Zunahme des Analphabetentums. Wenn auch Fehlernährung

und Eiweißmangel gebietsweise noch eine hohe Kindersterblichkeit verursachen, so bedeutet doch die rückläufige Sterblichkeit bei steigender Geburtenrate eine Bevölkerungszunahme, die in diesen Entwicklungsländern zu einer Verdoppelung der Bevölkerung in noch nicht 25 Jahren führen kann.

Als Voraussetzung für die Möglichkeit der Erhöhung des Lebensstandards wurde für alle Entwicklungsländer das Abfangen der Bevölkerungswelle durch staatliche Programme der Geburtenkontrolle als vordringlichste Aufgabe bejaht.

1966 wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, eine von 12 Staatsoberhäuptern unterzeichnete Erklärung überreicht. In ihr wurde die Sorge über die Entwicklung der Weltbevölkerung zum Ausdruck gebracht und die Anerkennung des Rechts der Familienplanung als Menschenrecht gefordert. Am 10. Dezember 1967 wurde diese Erklärung am »Tag der Menschenrechte« bei den Vereinten Nationen von weiteren 18 Staatsoberhäuptern unterzeichnet. Anlässlich des 20jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen wurde in Teheran 1968 als ein Menschenrecht anerkannt, daß »Ehepaare ein grundlegendes menschliches Recht haben, frei und vollverantwortlich über die Anzahl der Kinder und die Abstände der Geburten zu entscheiden, und ein dementsprechendes Recht auf Erziehung und Kenntnis!«

## Die Mitwirkung der UNO bei der Entstehung des Staates Israel

DR. BERNHARD DÖLL

Seit dem Rückzug Großbritanniens aus Palästina und der Unabhängigkeitserklärung Israels vom 14. Mai 1948 ist die Diskussion über den Status dieses Gebiets nicht mehr zum Stillstand gekommen<sup>1</sup>. In den folgenden Ausführungen wird versucht, die Mitwirkung der Organisation der Vereinten Nationen (UN) bei der Entstehung des jüdischen Staates völkerrechtlich zu würdigen. Die Untersuchung behandelt somit einen Teilaspekt der allgemeinen Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten internationaler Organisationen, insbesondere der UN, auf die Errichtung von Staaten Einfluß zu nehmen.

### 1. Die Palästina-Frage vor den UN

Nachdem alle eigenen Lösungsversuche, den seit langem schwelenden Konflikt zwischen der arabischen und jüdischen Bevölkerung in Palästina zu beenden, fehlgeschlagen waren, ersuchte die britische Regierung am 2. April 1947 den UN-Generalsekretär,

1. die Palästina-Frage auf die Vorläufige Tagesordnung der nächsten Ordentlichen Jahrestagung der Generalversammlung zu setzen und
2. die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung zu veranlassen<sup>2</sup>.

Auf diesen Antrag hin wurde zum 28. April 1947 eine Sondersitzung der Generalversammlung einberufen. Auf ihr wurde das britische Gesuch beraten und ein inzwischen von arabischer Seite eingebrachter Antrag, »die Beendigung des Mandats über Palästina und seine Unabhängigkeitserklärung« auf die Tagesordnung zu setzen, abgelehnt. Die Behandlung des britischen Gesuchs wurde dem Ersten Hauptausschuß der Generalversammlung (Aufgabengebiet: Politik und Sicherheit) überwiesen, der die Bildung eines Sonderausschusses für Palästina (United Nations Special Committee on Palestine, UNSCOP) beschloß. Das Plenum billigte am 15. Mai 1947 dieses Vorhaben. Der Sonderausschuß, ausgestattet mit der Befugnis alle Fragen zu behandeln, die das Palästina-Problem betrafen,

führte in der anschließenden Zeit im Mandatsgebiet und in einigen Nahost-Staaten Verhandlungen, bei denen Vertreter jüdischer Organisationen, Bevollmächtigte der arabischen Staaten und die Mandatsregierung gehört wurden<sup>3</sup>. Nach Abschluß seiner Vorarbeiten legte UNSCOP der Generalversammlung am 31. August 1947 einen Bericht mit detaillierten Lösungsvorschlägen des Palästina-Problems vor. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses sprach sich für einen Teilungsplan aus: Je ein arabischer und jüdischer Staat — verbunden durch eine Wirtschaftsunion — sollte errichtet werden; für die Stadt Jerusalem wurde eine Sonderregelung empfohlen. Zur weiteren Behandlung der Vorschläge des UNSCOP setzte die Generalversammlung einen Ad hoc-Ausschuß ein, in dem jedes Mitglied der UN vertreten war. Vor diesem Gremium wurden noch einmal die Vertreter der verschiedenen Parteien gehört. Am 29. November 1947 stimmte die Generalversammlung für den, auf den Empfehlungen des UNSCOP aufbauenden, nur wenig abgeänderten Teilungs- und Internationalisierungsplan mit 33 gegen 13 Stimmen bei 10 Enthaltungen in der Resolution 181 II »Future Government of Palestine«<sup>4</sup>.

Mit ihr unternahmen die UN den schwierigen Versuch, den Konflikt zwischen der eingesessenen arabischen Bevölkerung und den in der Mehrheit zugewanderten Juden zu beenden und dem Zusammenleben der beiden Bevölkerungsteile eine staatliche Form zu geben.

Bevor auf den Inhalt der Teilungsresolution und ihre rechtliche Bewertung eingegangen werden kann, ist die Mandats-herrschaft und die Rückwanderung der Juden kurz darzustellen.

### 2. Palästina unter der Mandats-herrschaft

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Palästina, das seit 1517 zum Osmanischen Reich gehört hatte, von der Türkei losgelöst und als Mandatsgebiet der Oberaufsicht des Völkerbundes unterstellt<sup>5</sup>. Unter Mandatsgebieten sind jene Territorien zu verstehen, die nach dem Ersten Weltkrieg vom

Deutschen Reich und von der Türkei abgetrennt und einem besonderen Verwaltungssystem unterstellt wurden, das von einigen Siegermächten, den Mandataren, unter der Aufsicht des Völkerbundes ausgeübt wurde<sup>6</sup>. Das Mandatssystem stellte einen Kompromiß zwischen verschiedenen Überlegungen dar, insbesondere zwischen den Forderungen der Anhänger der Annexionspolitik, die für eine Einverleibung der Gebiete in das Kolonialsystem der Siegermächte eintraten, und den Absichten jener, welche die Territorien einer internationalen Verwaltung unterstellen wollten. Die Mandate wurden nach dem Grade ihrer zivilisatorischen Entwicklung in mehrere Klassen eingeteilt. In diesem Zusammenhang interessiert nur das Schicksal der ehemals türkischen Gebiete Mesopotamien, Syrien und Palästina, die als sogenannte A-Mandate die erste Mandatsklasse bildeten und deren Rechtsstellung in Art. 22 Abs. 4 der Völkerbundssatzung wie folgt umschrieben wurde: »Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.«<sup>7</sup>

Auf der Konferenz von San Remo im Jahre 1920 einigten sich die alliierten Hauptmächte, das Mandat über Palästina Großbritannien zu übertragen. Die rechtlichen Befugnisse des Mandatars wurden in dem Mandatsvertrag vom 24. Juli 1922, abgeschlossen zwischen Großbritannien und dem Völkerbund, niedergelegt<sup>8</sup>. In die Präambel und in einige Artikel dieses Abkommens wurde der Inhalt der sog. Balfour-Deklaration vom 2. November 1918 aufgenommen. Diese berühmte Erklärung hat folgenden Wortlaut<sup>9</sup>:

»Verehrter Lord Rothschild, ich bin sehr erfreut, Ihnen im Namen der Regierung Seiner Majestät die folgende Erklärung der Sympathie mit den jüdisch-zionistischen Bestrebungen übermitteln zu können, die dem Kabinett vorgelegt und von ihm gebilligt worden ist:

»Die Regierung Seiner Majestät betrachtet mit Wohlwollen die Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina und wird ihr Bestes tun, die Erreichung dieses Zieles zu erleichtern, wobei, wohlverstanden, nichts geschehen soll, was die bürgerlichen und religiösen Rechte der bestehenden nicht-jüdischen Gemeinschaften in Palästina oder die Rechte und den politischen Status der Juden in anderen Ländern in Frage stellen könnte.«

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Erklärung zur Kenntnis der Zionistischen Weltorganisation bringen würden.

Ihr ergebener  
Arthur Balfour«

Es wurde stets von arabischer, aber auch von neutraler Seite geltend gemacht, daß die von Großbritannien übernommenen Verpflichtungen gegenüber der ansässigen Bevölkerung und dem Weltjudentum in einem unauflöselichen Widerspruch stehen, denn der Aufbau eines jüdischen Nationalheims — gleich in welcher rechtlichen Form — mußte früher oder später die Rechte der Nichtjuden beeinträchtigen<sup>10</sup>.

Die Araber widersetzten sich der jüdischen Einwanderung mit allen Mitteln, zunächst in Überfällen auf die jüdische Bevölkerung und später auch in bürgerkriegsähnlicher Erhebung. Trotzdem wuchs die jüdische Bevölkerung in Palästina von 83 000 Einwohnern im Jahre 1922 auf 650 000 Einwohner bei Mandatsende im Jahre 1948<sup>11</sup>.

Schon bald nach Beginn der Mandatsverwaltung kam es zu Schwierigkeiten zwischen Großbritannien und dem jüdischen Teil der Bevölkerung, weil die jüdische Auslegung des Mandatsvertrages nicht mit der englischen übereinstimmte. Während die Zionistische Organisation aus dem Besiedlungspro-

gramm die Forderung ableitete, daß die Juden in Palästina nicht einem Minderheitsstatus unterworfen werden dürften, vertrat Großbritannien von Anfang an eine zurückhaltendere Auffassung; es konnte sich dabei auf den Wortlaut der Balfour-Deklaration und des Mandatsabkommens berufen, der von der Errichtung einer jüdischen Nationalheimstätte in Palästina spricht, und nicht, wie die zionistischen Vertreter es angestrebt hatten, von der »Wiedererrichtung Palästinas als nationale Heimstätte des jüdischen Volkes«<sup>12</sup>.

Die Mandatsmacht setzte in den folgenden Jahren die Einwanderungsquote für die Juden sehr herab; die Grundeigentumsübertragungen von Arabern an Juden wurden eingeschränkt und die arabischen Körperschaften bei der Verwaltung des Landes stärker herangezogen. Dieser Umschwung in der Haltung führte zu einer Entfremdung zwischen Großbritannien und der jüdischen Bevölkerung. Die zunehmenden Spannungen auf allen Seiten, der Zweite Weltkrieg und mittelbar auch das grauenhafte Schicksal der Juden unter der nationalsozialistischen Herrschaft drängten nach einer Lösung der Palästina-Frage. Großbritannien sah sich nach vielen eigenen Versuchen außerstande, eine solche Lösung allein zu finden und durchzuführen. Die Regierung war zu der Erkenntnis gelangt, daß der Mandatsauftrag für Palästina sich als undurchführbar erwiesen habe. Sie war der Auffassung, daß eine Beendigung des Konflikts nur durch Einschalten der UN erreicht werden könne<sup>13</sup>.

### 3. Der Inhalt der Teilungsresolution

Die Generalversammlung nahm in ihrem Teilungsbeschluß die Erklärung der Mandatsmacht Großbritannien, Palästina bis zum 1. August 1948 zu räumen, zur Kenntnis und empfahl ihr und allen anderen UN-Mitgliedern die Annahme und Durchführung eines Teilungsplanes mit wirtschaftlicher Union. Der Sicherheitsrat der UN wurde aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Teilungsplanes zu ergreifen.

Der Teilungsplan selbst, der mit der Forderung beginnt, das Mandat so bald wie möglich zu beenden, sah die Bildung je eines arabischen und jüdischen Staates in der Weise vor, daß das Territorium in je drei jüdische und drei arabische, nur an zwei Übergangspunkten miteinander verbundene Sektoren und in die arabische Enklave von Jaffa aufgeteilt werden sollte. Die Stadt Jerusalem sollte als »corpus separatum« unter die Aufsicht des UN-Treuhandrats gestellt werden. Den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die die Aufteilung Palästinas in zwei unabhängige Staaten und eine internationalisierte Stadt mit sich bringen würde, suchte der Beschluß durch die Errichtung einer ganz Palästina umfassenden Wirtschaftsunion zu begegnen. Diese sollte vor allem auf einer Zollunion, einem einheitlichen Währungssystem und der gemeinsamen Nutzung der Wasser- und Energieanlagen beruhen. Über die Durchführung dieser Aufgaben sollte eine Vereinigte Wirtschaftsbehörde wachen, der außer Vertretern der beteiligten Staaten auch Mitglieder anderer Länder angehören würden.

In der Übergangszeit zwischen der Mandatsbeendigung und der Erlangung der Unabhängigkeit der beiden neuen Staaten sollte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Palästina-Kommission der UN die Verwaltung des Landes übernehmen. Sie hatte u. a. die Aufgabe, je einen provisorischen Regierungsausschuß in den beiden zu errichtenden Staaten einzusetzen und diesen fortschreitend die volle Verantwortung für die Verwaltung der Gebiete zu übertragen. In jedem der beiden Staaten sollte auf Grund einer vom provisorischen Regierungsausschuß auszuarbeitenden Wahlordnung, die der Genehmigung der Palästina-Kommission bedurfte, je eine verfassungsgebende Versammlung gewählt werden. Die Versammlung hatte eine provisorische Regierung als Nachfolger des provisorischen Regierungsausschusses zu wählen und eine demokratische Verfassung auszuarbeiten. Die in die Verfas-

sung aufzunehmenden Bestimmungen sollten die politischen und wirtschaftlichen Grundsätze des Teilungsbeschlusses berücksichtigen, die Errichtung einer unabhängigen Legislative vorsehen sowie die Beachtung der Menschenrechte und den Schutz der Heiligen Stätten garantieren.

#### 4. Die völkerrechtliche Beurteilung des Teilungsbeschlusses

Als Ermächtigungsgrundlage für die Generalversammlung, alle mit dem Palästina-Mandat zusammenhängenden Fragen zu untersuchen und Empfehlungen für eine Lösung abzugeben, kommen die Artikel 10 und 14 der UN-Charta in Betracht<sup>14</sup>.

Nach Art. 10 kann die Generalversammlung alle in den Rahmen der UN-Charta fallenden Angelegenheiten erörtern; sie darf jedoch Empfehlungen an die Mitglieder der UN oder an den Sicherheitsrat nur in solchen Fragen richten, mit denen sich der Sicherheitsrat gem. Art. 12 nicht beschäftigt<sup>15</sup>. Da der Sicherheitsrat bis zum 29. November 1947 das Palästina-Problem noch nicht behandelt hatte, stand Art. 12 der Beschlüßfassung der Generalversammlung nicht entgegen.

Neben Art. 10 kann als zweite Rechtsgrundlage für das Vorgehen der Generalversammlung Art. 14 herangezogen werden<sup>16</sup>, der als Ermächtigungsgrundlage für Empfehlungen dient, wenn es um die Herbeiführung eines friedlichen Ausgleichs in Situationen geht, die die allgemeine Wohlfahrt oder die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen gefährden.

Eine Beurteilung der Teilungsresolution, die sich mit den gegen sie vorgebrachten rechtlichen Einwendungen auseinandersetzen hat, läßt sich am besten vornehmen, wenn man die Schwerpunkte ihres Inhalts im einzelnen untersucht. Der Teilungsbeschluß behandelt im wesentlichen sechs Sachkomplexe:

- die Mandatsbeendigung,
- die Entstehung von zwei neuen Staaten,
- die Internationalisierung der Stadt Jerusalem,
- die Errichtung einer Wirtschaftsunion,
- die Verwaltung des Gebietes in der Übergangszeit,
- die Festlegung von Richtlinien für die endgültigen Verfassungsordnungen der beiden Staaten.

Er enthält außerdem drei formelle Regelungen:

- die Aufforderung an den Sicherheitsrat, die Durchführung der Resolution zu überwachen,
- die Einsetzung des Treuhandschaftsrates als Verwaltungsbehörde Jerusalems,
- die Errichtung der Palästina-Kommission für die Verwaltung des Gebiets in der Übergangszeit.

##### a) Die Beendigung des Mandats

In Art. 22 der Völkerbundssatzung wird die Mandatsbeendigung nicht erwähnt. Der einzige, sehr allgemeine Hinweis auf eine spätere eventuelle Unabhängigkeit des Mandatslandes findet sich in Art. 28 des Mandatsabkommens, wo bestimmt wird, daß bei Ablauf des Mandats der Völkerbundsrat Maßnahmen treffen soll, um den Schutz der Heiligen Stätten zu gewährleisten<sup>17</sup>. Nach Art. 27 des Mandatsabkommens war die Zustimmung des Völkerbundsrates für jede Abänderung der Bestimmungen des Mandats erforderlich. Es ist innerhalb der Völkerrechtsliteratur allgemein anerkannt, daß die Aufhebung des Mandats auch nur in Übereinstimmung mit dem Völkerbundsrat erfolgen konnte. Wenn dessen Mitwirkung schon bei Abänderung des Mandatsvertrages vorgesehen war, so mußte diese erst recht bei seiner Aufhebung erforderlich sein<sup>18</sup>. Mit der Auflösung des Völkerbundes am 18. April 1946 entfiel die in seiner Satzung enthaltene Rechtsgrundlage für die Mandatsverträge. Die UN haben diesem Umstand durch die Einführung des dem Mandatssystem ähnlichen Treuhandsregimes Rechnung getragen. Art. 77 Ziff. 1 der UN-Charta bestimmt in diesem Zusammenhang, daß das Treuhandsystem auf diejenigen Mandatsgebiete Anwendung finden soll,

die ihm durch Treuhandsabkommen unterstellt werden. Großbritannien erklärte auf der letzten Völkerbundssitzung unter allgemeiner Billigung der anwesenden Delegierten, daß eine Überleitung des Palästina-Mandats in das Treuhandsystem nicht in Betracht komme, da das Gebiet in naher Zukunft selbständig werden würde. Großbritannien verwaltete Palästina weiterhin nach den Grundsätzen des Mandatssystems.

Für die Mandate, die nicht dem Treuhandsystem unterstellt wurden, enthält die UN-Charta keine Bestimmungen. Mit dem Grundgedanken des Mandats: den Prinzipien der Nichtannexion, der Vormundschaft und der internationalen Kontrolle, ist es allerdings kaum vereinbar, wollte man deswegen dem Mandatar unkontrollierte und freie Verfügungsgewalt über das Mandatsgebiet zugestehen. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat sich zu diesem Problem in mehreren Rechtsgutachten zum Status der ehemaligen deutschen Kolonie von Südwestafrika, die im Jahre 1920 Mandatsgebiet geworden war und von dem Mandatar, der Südafrikanischen Union, aus Annexionsgründen nicht dem Treuhandsystem unterstellt wurde, geäußert<sup>19</sup>. Der Gerichtshof begründete seine Ansicht hauptsächlich damit, daß die Mandate durch das Treuhandsystem der UN abgelöst worden seien und daß die Generalversammlung der UN die Aufsichtsfunktionen über die Treuhandsgebiete wahrnehmen würde. Da diese andererseits auch für den Abschluß der Treuhandsabkommen über die Mandatsgebiete nach Art. 77 und für eine Änderung eines Treuhandsabkommens zuständig sei, müsse sie auch befugt sein, im Einvernehmen mit dem Mandatar das Mandat zu beenden. Man wird diesem Ergebnis aus dem Gedanken des Mandats und der Treuhandschaft sowie dem internationalen Status der Gebiete zustimmen können.

Gegenüber der These, daß die Generalversammlung befugt sei, Empfehlungen über Palästina abzugeben, wurde vom zweiten Unterausschuß des Ad hoc-Ausschusses die Ansicht vertreten, ein solches Vorgehen sei rechtswidrig, da für Palästina ein Treuhandsabkommen nicht abgeschlossen worden sei. Im übrigen seien die UN auch nicht Rechtsnachfolger des Völkerbundes. Nach der Beendigung des britischen Mandats müsse die Bevölkerung Palästinas selbst über ihre internen Angelegenheiten bestimmen<sup>20</sup>.

Dem ist entgegenzuhalten, daß Art. 10 der UN-Charta für ein Tätigwerden der Generalversammlung nur verlangt, daß sich die zu erörternde Angelegenheit im Rahmen der UN-Charta hält; dabei wird die einfache Erwähnung der Mandate im Text der Satzung für die Zulässigkeit einer Erörterung genügen. Im übrigen würde durch den Einwand des Unterausschusses die Zuständigkeit der Generalversammlung nach Art. 14 nicht berührt.

##### b) Die Errichtung der neuen Staaten

Im Hinblick auf die Entstehung der Neustaaten bestimmt der Teilungsbeschluß: »Die beiden unabhängigen arabischen und jüdischen Staaten . . . sollen zwei Monate nach beendetem Abzug der Streitkräfte der Mandatsmacht, auf jeden Fall nicht später als am 1. Oktober 1948, zu bestehen anfangen. Die Grenzen des arabischen und des jüdischen Staates sowie des Stadtbezirks von Jerusalem werden verlaufen wie weiter unten . . . erläutert.«

Aus dem Wortlaut »...sollen... zu bestehen anfangen« kann nicht gefolgert werden, daß die beiden Neustaaten ihre Entstehung dem Willensakt einer zwischenstaatlichen Organisation verdanken sollten. Nach herrschender Auffassung ist die Staatsentstehung stets originärer, niemals derivativer Natur<sup>21</sup>. Die Existenz des Staates beruht auf dem eigenen Willen der neuen Gewalt und ihrer Organe. Die internationale Praxis kennt allerdings eine Reihe von Fällen, in denen die neuen Staaten ihre Sanktionierung durch internationale Verträge (z. B. Bulgarien durch die Berliner Kongreßakte von 1878) oder durch Entschließungen internationaler Organisationen (z. B. Libyen durch die Resolution der UN 289 (IV) vom

21. November 1949) erhalten haben. Diese Akte legen aber nur das Verhalten der an ihnen Beteiligten fest, den Zusammenschluß von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt zu einer effektiven und keiner anderen staatlichen Instanz unterworfenen Ordnung können sie nicht bewirken.

Gegenüber der Teilung und Grenzziehung wurde von arabischer Seite vorgebracht, daß diese Regelungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verletzen und damit gegen die UN-Charta verstießen<sup>22</sup>. Dazu ist zu bemerken, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker sich in der völkerrechtlichen Doktrin und Praxis, jedenfalls zur Zeit der Teilungsresolution, mangels inhaltlicher Bestimmbarkeit noch nicht zum allgemeinverbindlichen Rechtssatz herausgebildet hat<sup>23</sup>. Bei der Errichtung des Völkerbundes scheiterten alle Versuche, das Selbstbestimmungsprinzip ausdrücklich in die Völkerbundsatzung aufzunehmen, denn es konnte keine allgemeine Einigung über Träger und Inhalt eines solchen Rechtssatzes erzielt werden.

Die UN-Charta erwähnt das Selbstbestimmungsprinzip in Art. 1 und 55. Auch hier handelt es sich um rechtlich unverbindliche Programmsätze, denn es ist zwischen den Mitgliedstaaten zu keiner einheitlichen Auffassung über Inhalt und Geltung dieses Prinzips gekommen, und zwar weder innerhalb des Westens, noch bei den neutralen Staaten, noch zwischen dem Westen und dem Osten<sup>24</sup>.

Von arabischer Seite wurde stets angeführt, daß das Selbstbestimmungsrecht nur dann verwirklicht sei, wenn dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung in Palästina Rechnung getragen werde. Die Mehrheit, nämlich die arabische Bevölkerung, sei aber gegen eine Teilung des Landes gewesen. Von den Vertretern dieser Meinung wird aber übersehen, daß das Selbstbestimmungsrecht, wie es in Art. 1 und 55 UN-Charta verankert ist, nur allgemein vom Selbstbestimmungsrecht der Völker spricht. Palästina war aber im Jahre 1947 nicht von einem einheitlichen Volk oder einer Nation bewohnt. Vielmehr waren dort zwei, voneinander verschiedene Volksgruppen ansässig, die über das künftige Schicksal des Landes verschiedener Auffassung waren. Der Selbstbestimmungsgrundsatz ist somit als Beurteilungsmaßstab für den UN-Teilungsbeschluß unbrauchbar.

#### c) Die Internationalisierung Jerusalems

Die rechtliche Einordnung derjenigen Bestimmungen des Teilungsbeschlusses, die das Sonderregime für die Stadt Jerusalem behandeln, bereitet Schwierigkeiten. Im Rahmen dieser Untersuchung, die sich mit der Entstehung Israels

befaßt, kann das Problem nur angedeutet werden. Als Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung des Sonderregimes, das nicht unter die Vorschriften der UN-Satzung über das Treuhandsystem subsumiert werden kann, da der permanente Schutz der Heiligen Stätten mit dem in Art. 76 der UN-Charta beschriebenen Zweck der Treuhandschaft unvereinbar ist, führt Blume den Artikel 14 der UN-Satzung an<sup>25</sup>. Es erscheint zweifelhaft, ob diese Bestimmung die Errichtung eines internationalen Regimes sui generis rechtfertigen kann, da die UN-Charta als Formen der internationalen Verwaltung nur das Treuhandsystem bzw. die Strategischen Zonen nach Art. 82 auführt. Zu Art. 14 führt Dahm aus, daß diese Norm der Generalversammlung als Rechtfertigung dienen kann, um friedliche Änderungen der internationalen Ordnung in die Wege zu leiten<sup>26</sup>. Diese Änderungen müssen aber mit den Zielen und Grundsätzen der UN-Charta im Einklang stehen. Zu den Grundsätzen gehört nach den Kapiteln XI und XII der UN-Charta die Aufgabe, die Unabhängigkeit von Gebieten ohne Selbstregierung zu fördern und die Interessen der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die dauernde Internationalisierung eines Territoriums, gleich welcher Größe, ist mit diesem Anliegen wohl kaum vereinbar<sup>27</sup>.

#### d) Die Errichtung einer Wirtschaftsunion

Den wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die die Aufteilung Palästinas in zwei selbständige Staaten und eine Stadt mit sich bringen mußte, suchte der Teilungsbeschluß durch die Bildung einer ganz Palästina umfassenden Wirtschaftsunion vorzubeugen, die wesentliche Bereiche der Wirtschaft, des Zolls und der öffentlichen Versorgung einer zwischenstaatlichen Instanz, der Vereinigten Wirtschaftsbehörde, unterstellte. Als Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung einer solchen internationalen Institution durch die UN kommt wiederum Art. 14 der UN-Satzung in Betracht. Auch hier bestehen Bedenken, ob ein solch weitreichender Eingriff mit der Verpflichtung, für die Unabhängigkeit der Gebiete ohne Selbstregierung zu sorgen, vereinbar ist. In diesem Zusammenhang ist diejenige Regelung der Teilungsresolution bemerkenswert, nach der neben je drei arabischen und jüdischen Vertretern in der Wirtschaftsbehörde drei weitere Mitglieder fremder Staaten mitwirken, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der UN ernannt werden.

#### e) Die Verwaltung Palästinas in der Übergangszeit

Im Hinblick auf die Übergangszeit zwischen der Mandatsbeendigung und Erlangung der Unabhängigkeit bestimmt der

Die ersten Mondfahrer der Menschheit besuchten am 13. August 1969 den Sitz der Vereinten Nationen. In einer Feierstunde wurden sie vor einer großen Menschenmenge von Generalsekretär U Thant geehrt. Das Bild zeigt v.r.n.l.: Botschafter Pinies (Spanien), den amtierenden Präsidenten des Sicherheitsrats, Generalsekretär U Thant bei der Verlesung der Grußadresse, den New Yorker Oberbürgermeister Lindsay und die Mondfahrer Neil A. Armstrong, Edwin E. Aldrin jr. und Michael Collins.



Teilungsbeschuß, daß die Verwaltung des Landes in dem Maße, wie die Mandatsmacht ihre Streitkräfte abzieht, der Palästina-Kommission übergeben wird, die ihre Befugnisse unter der Leitung des Sicherheitsrates ausüben wird. Die Einsetzung einer Übergangsverwaltung war weder in der Völkerbundssatzung noch in dem Mandatsabkommen vorgesehen. Mit der Beendigung des Mandats erloschen die Rechte des Mandatars. Großbritannien konnte seine Befugnisse aus dem Mandatsvertrag somit nicht auf die UN übertragen. Eine Übertragung vor Mandatsbeendigung scheidet ebenfalls aus, denn die Mandatsmacht war zur Übertragung ihrer Rechte auf Dritte nicht befugt. Trotzdem wird man die Bildung eines Übergangsregimes als rechtmäßig ansehen können, wenn eine solche Regelung für das Wohlergehen der Mandatsbevölkerung und für die Erlangung der Unabhängigkeit zweckdienlich ist<sup>28</sup>. Wie eine Auslegung von Art. 27 und 28 der Mandatsatzung ergibt, hat die Errichtung einer Übergangsverwaltung im Zusammenwirken zwischen der Generalversammlung und der Mandatsmacht zu erfolgen<sup>29</sup>.

#### f) Die Fixierung des Verfassungssystems

Zahlreiche Bestimmungen des Teilungsbeschlusses sind verfassungsrechtlichen Regelungen gewidmet, die deutlich machen, wie sehr die Generalversammlung bemüht war, durch den Abriß der wesentlichen Grundzüge eines bestimmten Verfassungssystems einen inhaltlichen Mindeststandard für die staatsrechtlichen Ordnungen der neuen Staaten im voraus zu fixieren<sup>30</sup>.

Gemäß Art. 2 Ziff. 7 der UN-Charta haben die UN kein Recht, in die Angelegenheiten einzugreifen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören. Über den Inhalt und Umfang des staatlichen Zuständigkeitsbereichs bestehen unterschiedliche Auffassungen; die Errichtung der Verfassungsordnung gehört nach herrschender Lehre aber stets in den Eigenbereich des Staates<sup>31</sup>. Von staatlicher Zuständigkeit kann man aber begrifflich nur sprechen, wenn ein Staat vorhanden ist. Die oben genannte Regel muß aber auch für den Staatsentstehungsvorgang gelten, denn die Staaten sind in ihrer Existenz der Völkerrechtsordnung vorgeordnet<sup>32</sup>. Die Schranke des Art. 2 Ziffer 7 ist somit auf den Staatsentstehungsprozeß auszudehnen. Wären die Empfehlungen der Teilungsresolution, die die Fixierung der Verfassungsordnungen und die Errichtung der Wirtschaftsunion betreffen, verwirklicht worden, so wäre es nicht angängig, von zwei wirklich unabhängigen Staaten in Palästina zu sprechen. Überspitzt könnte man sagen, daß die Durchführung des Teilungsbeschlusses dem Lande nur eine schwächere Form der Internationalisierung gebracht hätte, als es die Mandats Herrschaft war.

#### g) Die formellen Regelungen

Die Aufforderung der Generalversammlung an den Sicherheitsrat, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die in dem Teilungsplan zu seiner Durchführung vorgesehen sind, ist nur als Empfehlung zu qualifizieren. Sie ist keine rechtlich verbindliche Anweisung, denn zur Abgabe einer solchen ist die Generalversammlung nicht befugt. Die Einsetzung des Treuhänderates zur Verwaltung Jerusalems war rechtsunwirksam<sup>33</sup>. Zwar steht der Generalversammlung nach Art. 16 der UN-Charta die Aufsicht über das Treuhandwesen zu und gem. Art. 22 kann sie Nebenorgane einsetzen, doch folgt aus Kap. XIII der Satzung, daß der Treuhänder nur bei der Verwaltung von Treuhandgebieten tätig werden kann.

Rechtliche Bedenken bestehen ebenfalls bei der Einsetzung der Palästina-Kommission. Wie erläutert nahm die Generalversammlung für das fortbestehende Mandat die Rechte und Pflichten der Völkerbundsversammlung wahr. Die Errichtung der Kommission überschritt als Eingriff in die Rechte des Mandatars insoweit die Vollmachten der Generalversammlung. Der britische Antrag an die UN vom 2. April 1947 war

nur als ein Ersuchen der Generalversammlung zur Lösung der Palästina-Frage zu werten, er enthielt aber keinen Verzicht des Mandatars auf seine Verwaltungsbefugnisse während der Geltung des Mandats.

Nach der internationalen Praxis und der überwiegenden Ansicht der Völkerrechtslehre kommt den Resolutionen der Generalversammlung grundsätzlich keine bindende Rechtswirkung zu<sup>34</sup>. Die Mitgliedstaaten waren somit nicht verpflichtet, sich an der Ausführung des Teilungsbeschlusses zu beteiligen, andererseits hatten sie aber alles zu unterlassen, was seine Durchführung behinderte. Der Mandatar, der bei der Annahme der Teilungsresolution erklärt hatte, diese nur dann zu beachten, wenn die arabische und israelische Seite den Vorschlag billigen würden, weigerte sich, die Bestimmungen der Resolution zu befolgen. Diese formalrechtlich korrekte Haltung Großbritanniens machte es der Palästina-Kommission unmöglich, mit der Durchführung des Teilungsbeschlusses zu beginnen. Auch für Israel erwachsen aus der Teilungsresolution keine Verpflichtungen. Da die Empfehlungen der UN schon für die Mitglieder nicht verbindlich sind, kann um so weniger ein Staat an sie gebunden sein, der erst nach dem Zustandekommen der Resolution entstanden ist.

#### 5. Die Entstehung des Staates Israel und die weiteren Maßnahmen der UN

Da Großbritannien beabsichtigte, am 15. April 1948 das Mandat ohne Nachfolgeregelung niederzulegen<sup>35</sup>, waren weitere Beratungen der UN im Hinblick auf das zukünftige Schicksal Palästinas erforderlich. Nach längeren Debatten wurde am 14. Mai 1948 die Resolution 186 (S—2) angenommen<sup>36</sup>, die praktisch einen Verzicht auf die Maßnahmen des Teilungsbeschlusses enthielt. An Stelle der Palästina-Kommission wurde die Einsetzung eines Vermittlers beschlossen, der den Streitparteien seine guten Dienste anbieten sollte. Die weitreichenden Befugnisse der Kommission wurden auf ihn nicht übertragen. Die UN begaben sich damit der Möglichkeit, Palästina nach dem Ende des Mandats als internationales Gebiet zu verwalten. Als Folge des Fehlens einer Staatsgewalt wurde das Gebiet am 15. Mai 1948 herrenlos, da seitens des Mandatars eine Dereliktion der Mandatsgebietshoheit vorlag und die UN auf die Fortführung des internationalen Status verzichteten<sup>37</sup>.

Die Herrenlosigkeit des Territoriums war aber nur von sehr kurzer Dauer, denn unmittelbar nach der Beendigung des Mandats übernahmen auf einem Teilgebiet Palästinas die praestaatlichen Organe Israels die Regierungsgewalt. Am 14. Mai 1948, am gleichen Tage, an dem sich die UN resigniert mit den bestehenden Zuständen in ihrer Resolution 186 (S—2) abfanden, verlas der spätere Ministerpräsident Israels Ben Gurion die »Deklaration über die Errichtung des Staates Israels«<sup>38</sup>. In den bald darauf ausbrechenden Kämpfen behauptete sich der junge Staat und erhielt durch den Abschluß der Waffenstillstandsabkommen im Frühjahr 1949 eine vorläufige Fixierung seiner Grenzen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war Israel durch die Errichtung einer effektiven und dauerhaften Ordnung entstanden.

#### 6. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Bemühungen der UN, das Mandat im Einvernehmen mit Großbritannien zu beenden und einen friedlichen Ausgleich zwischen den streitenden Bevölkerungsteilen herbeizuführen, wenig erfolgreich waren. Der Teilungsbeschuß beweist nicht nur das Bemühen der UN um eine politische Lösung des Konflikts. Trotz einiger rechtlich problematischer Regelungen zeigt er im Hinblick auf die Internationalisierung der Stadt, die Bildung der Wirtschaftsunion und die rechtliche Fixierung der Verfassungsordnungen interessante Ansätze zur Fortbildung des Völkerrechts.

#### Anmerkungen:

- 1 Aus der neueren Literatur seien angeführt: Colloque de Juristes Arabes sur la Palestine, La Question Palestienne, Algier, 22-27 Juillet 1967; H. Schmidt-Sibeth, Die völkerrechtlichen Probleme der Entstehung des Staates Israel, Dissertation München 1965.
- 2 United Nations, General Assembly Official Records, Second Session, Supplement No. 11, Vol. II, S. 1; Yearbook of the United Nations (UNYB) 1946/47, S. 276; eine ausführliche Darstellung des formellen Verfahrens geben F. Steppat, Die Palästina-Frage vor den Vereinten Nationen, in: Europa-Archiv 3 (1948), S. 1191 ff. und J. Zasloff, Great Britain and Palestine. A Study of the Problems before the United Nations, Dissertation Genf 1952, S. 45 ff.
- 3 Die Vertretung der Palästina-Araber, das Arabic Higher Committee of Palestine, hatte eine Zusammenarbeit mit UNSCOP abgelehnt, weil der arabische Antrag von der Generalversammlung abgelehnt worden war; General Assembly Official Records, Second Session, Supplement No. 11, Vol. II, S. 5; siehe UNYB aaO, Anm. 2, S. 304; UNYB 1947/48, S. 228 f.
- 4 UNYB aaO, Anm. 2, S. 246 ff.
- 5 Zum völker- und staatsrechtlichen Schicksal Palästinas bis zur Mandatserrichtung am 29. September 1923 (Inkrafttreten der Mandatssatzung für Palästina) vgl. G. Schwarzenberger, Das Völkerbunds-Mandat für Palästina, 1929, S. 15 ff. und M. Spiegel, Das völkerrechtliche Mandat und seine Anwendung auf Palästina, 1928, S. 63 ff. - Die Besetzung Palästinas durch die alliierten Streitkräfte in den Jahren 1917 und 1918 änderte rechtlich nichts am Fortbestand der türkischen Souveränität. Die Türkei verzichtete auf ihre Rechte erst im Friedensvertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923.
- 6 E. Menzel, Mandate, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 2, S. 460.
- 7 RGBl. 1919, S. 739. Der Wortlaut dieser Bestimmung hat eine Reihe von Streitfragen entstehen lassen. So ist es z. B. unlogisch, die genannten Gebiete einerseits als unabhängige, d. h. souveräne, Nationen anzuerkennen, sie aber andererseits der Aufsicht weiterer Instanzen unterzuordnen. Auch ist nicht klar, was die vorläufige Anerkennung besagen soll. Bei der Auswahl des Mandatars sind die Wünsche jener Gemeinwesen entgegen der zit. Vorschritt unberücksichtigt geblieben. Zu diesen Fragen siehe Schwarzenberger aaO, Anm. 5, S. 35 ff. und E. Marcus, Palästina - ein werdender Staat, 1929, S. 31 f.
- 8 Martens, Nouveau Recueil Général De Traités, 3<sup>e</sup> Sér., Bd. XV, S. 295 ff.
- 9 Die Balfour-Deklaration war nicht mehr als eine politische Sympathiebekundung einer Regierung; rechtlich relevant wurde sie erst durch die Aufnahme in das Mandatsabkommen, vgl. dazu E. Weiss, Die Entstehung des Staates Israel, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 13 (1950/51), S. 150.
- 10 Das Palästina-Problem, hrsg. von der Delegation der Liga der Arabischen Staaten, o. J., S. 16 ff.
- 11 H. Klinghoffer, Palästina-Mandat, in: Strupp/Schlochauer aaO, Anm. 6, S. 722.
- 12 So die Denkschrift der zionistischen Organisation über Palästina vom 3. Februar 1919, zit. bei Marcus aaO, Anm. 7, S. 114.
- 13 Vgl. die Erklärung des Außenministers Bevin im House of Commons vom 25. Februar 1947, Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 433, Sp. 1901.
- 14 Goodrich/Hambro, Charter of the United Nations, Commentary and Documents, 2. Aufl., 1949, S. 155; F. Blume, Der Status Jerusalems, 1955, S. 50.
- 15 Nach dem Wortlaut von Art. 10 Satz 2 und Art. 12 Ziffer 1 kann die Generalversammlung auch solche Angelegenheiten erörtern, mit denen der Sicherheitsrat gemäß Art. 12 befaßt ist; Art. 12 blockiert nur das Recht der Generalversammlung, Empfehlungen oder Ratschläge abzugeben, a. A. Blume aaO, Anm. 14, S. 50 und Schmidt-Sibeth aaO, Anm. 1, S. 14, die insoweit auch ein Erörterungsverbot annehmen.
- 16 H. Keisen, The Law of the United Nations, 1950, S. 195.
- 17 Martens aaO, Anm. 8, S. 302.
- 18 Martens aaO, Anm. 8, loc. cit.
- 19 International Court of Justice, Reports of Judgements. Advisory Opinions and Orders, 1950, S. 128 ff., 1955, S. 67 ff. und 1956, S. 23 ff.; zum Stand der Völkerrechtslehre vgl. F. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 1960, S. 160 und G. Dahm, Völkerrecht, Bd. 1, 1958, S. 562, der ausführt, daß die Mandate gemäß Art. 77 UN-Charta nur kraft einer Fiktion als noch bestehend behandelt werden.
- 20 UNYB 1947/48, Anm. 2, S. 240 ff.
- 21 Berber aaO, Anm. 19, Bd. 1, S. 224; Dahm aaO, Anm. 19, Bd. 1, S. 82 ff.
- 22 Vgl. Anm. 10, aaO, S. 16 ff.
- 23 Menzel, Die Vereinten Nationen und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Festschrift für Laun, 1962, S. 270 ff.; Dahm aaO, Anm. 19, S. 388 ff.; diese Lehrmeinung ist bestritten; zum Stand der Theorien siehe G. Decker, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, 1955, S. 187 ff.
- 24 Zur Vorgeschichte der Bestimmungen vgl. Decker aaO, Anm. 23, S. 189 ff.
- 25 Dahm aaO, Anm. 14, S. 55. Teil III D der Teilungsresolution enthält eine Revisionsmöglichkeit des Statuts der Stadt nach 10 Jahren. Eine Beendigung der Internationalisierung ist dort aber nicht vorgesehen; aus dem Gesamtinhalt des Teil III ergibt sich, daß an ein Sonderregime für unbegrenzte Zeit gedacht war.
- 26 Dahm aaO, Anm. 19, S. 197.
- 27 Dies Ergebnis gilt auch dann, wenn man mit Dahm aaO, Anm. 19, Bd. 2, S. 153, der Ansicht ist, daß in der UN-Satzung der Friedenssicherungsgedanke dem Prinzip der Gerechtigkeit vorgeht.
- 28 Vgl. Anm. 7, Art. 22 Völkerbundsatzung.
- 29 Vgl. im Text Ziffer 4, lit. a.
- 30 Klinghoffer, Die Entstehung des Staates Israel, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, N. F. 10 (1961), S. 446.
- 31 Mosler/Bräutigam, Staatliche Zuständigkeit, in: Strupp/Schlochauer aaO, Anm. 6, Bd. 3, S. 320.
- 32 G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 5. Neudruck der 3. Aufl., 1928, S. 273.
- 33 a. A. Blume aaO, Anm. 14, S. 54 ff.
- 34 Dahm aaO, Anm. 19, Bd. 2, S. 194; Goodrich/Hambro aaO, Anm. 14, S. 152 ff.; Keisen aaO, Anm. 16, S. 459.
- 35 United Nations Bulletin 1948, S. 106; Erklärung des Verteidigungsministers Harold Alexander vom 4. Februar 1948 vor dem Unterhaus. Parliamentary Debates, House of Commons, Vol. 446, Sp. 1801.
- 36 UNYB 1947/48, Anm. 2, S. 281.
- 37 Schmidt-Sibeth aaO, Anm. 1, S. 43.
- 38 Deutsche Übersetzung in abgekürzter Fassung in Keesings Archiv der Gegenwart, 18./19. Jg., 1948/49, S. 1498.

## Zum Status einiger karibischer Mikroinseln (Fortsetzung von Seite 104)

Angelegenheiten beschränkte, *Selbstregierung* erlangt haben, was die Voraussetzung für das Ausscheiden des Gebietes aus den Bestimmungen des Kap. XI SVN und damit aus der Zuständigkeit der Vereinten Nationen ist. Der Beschluß der Generalversammlung erklärt lediglich die Verpflichtung zur Informationserteilung nach Art. 73 e als fortgefallen, bejaht aber die Fortdauer der Zuständigkeit der Vereinten Nationen nach Kap. XI, indem sie deren Verpflichtung zur Unterstützung der Inseln bei der Erlangung ihrer *Unabhängigkeit* entsprechend der Unabhängigkeitserklärung als fortbestehend betont.

Großbritannien hat vor dem 24er-Ausschuß am 23. 3. 1967 die Cook-Inseln als Präzedenzfall für die karibischen Assoziierten Staaten bezeichnet<sup>34</sup>. Damit hat es an sich anerkannt, daß die karibischen assoziierten Inseln, abgesehen von dem Fortfall der Informationspflicht nach Art. 73 e, weiter dem Kap. XI und der Zuständigkeit der UN unterstehen und bisher keine *volle* Selbstregierung erlangt haben. Auch am 15. 12. 1967<sup>35</sup> zitierte Großbritannien zur Charakterisierung des Status der karibischen Assoziierten Staaten die Entschließung der Generalversammlung vom 16. 12. 1965<sup>31</sup>.

Im Gegensatz hierzu erklärte Großbritannien<sup>36</sup> dann am 3. 7. 1968 im Sonderausschuß, daß die karibischen Assoziierten Staaten das *volle* Maß von Selbstregierung erlangt hätten

und nicht länger unter die Bestimmungen des Kap. XI und die Zuständigkeit der Vereinten Nationen fielen<sup>37</sup>. Der Standpunkt Großbritanniens, die karibischen Assoziierten Staaten und die einzelnen sie bildenden Inseln als aus der UN-Zuständigkeit ausgeschieden zu behandeln, kann auch nicht durch die Annahme veranlaßt sein, daß der Generalversammlung eine notwendige Mitwirkung bei der Erlangung der Selbstregierung der Gebiete nach Art. 73 eingeräumt ist. Zwar hat die Generalversammlung am 27. 11. 1953<sup>27</sup> und am 22. 11. 1954<sup>38</sup> ihre Zuständigkeit dahingehend erklärt, »Fragen zu entscheiden, die sich auf die Erreichung eines vollen Maßes von Selbstregierung durch die Gebiete nach Kap. XI beziehen«. Das bedeutet indes mangels einer entsprechenden positiven Bestimmung der SVN nicht, daß die Beendigung der Anwendung des Kapitels von der Entschließung der Generalversammlung abhängt. Die Generalversammlung hat nur die Funktionen, die ihr in Art. 10 zugewiesen sind. Ihre Empfehlungen in Gestalt von Resolutionen sind nicht bindend. Eine die Erlangung der Selbstregierung bejahende Entschließung der Generalversammlung ist keine Voraussetzung für ihr Bestehen, während eine sie verneinende Entschließung keine entsprechende bindende Feststellung trifft.

Immerhin können die Generalversammlung und ihr Sonderausschuß, die sich zu einem großen Teil aus früheren kolonial-